

## ***Pressemitteilung***

### **Überlange Prozeßdauer - zusammenbrechende Anklage - was ist dran?**

Im Prozeß um den Solinger Brandanschlag kam es am 21.2.1995 zu einer ungewöhnlichen Stellungnahme des Senates zu einer Erklärung des Generalbundesanwaltes, der die lange Prozeßdauer beklagt hatte. In der letzten Woche sah nach der Vernehmung eines Polizeibeamten ein Verteidiger einen Pfeiler der Anklage erschüttert. Erstmals konnte im Gerichtssaal von dem in Solingen kursierenden Gerücht berichtet werden, die Opfer hätten das Haus selbst angezündet. Der Angeklagte Christian B. beschwert sich am 21.2.1995 darüber, unschuldig in Haft zu sitzen und bezichtigt einen gerade vereideten Polizeibeamten des Meineides. Als Vertreter von zwei betroffenen Familien nehmen wir zum Stand des Verfahrens Stellung:

Die Opfer bedauern es, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wir halten weiter ernsthafte Zweifel am Kern des Geständnisses des Angeklagten G. für unsinnig und weisen darauf hin, daß niemand eine plausible Erklärung dafür finden kann, warum der Angeklagte G. auch in der Hauptverhandlung das Geständnis häufig wiederholt hatte. Wir glauben deshalb, daß eine richtige Entscheidung auch in einem kürzerem Verfahren getroffen werden könnte.

Wir verkennen aber nicht, daß das Oberlandesgericht nur wegen der "besonderen Bedeutung" des Falles für die Verhandlung zuständig ist und daß wichtiger als ein schnelles und richtiges auch das gründliche Urteil ist, weil nur dieses - wenn überhaupt - Legendenbildung vorbeugen und Zeichen gegen rechtsradikale Gewalt setzen kann. Wir müssen feststellen, daß das Gericht bei der von ihm für erforderlich gehaltenen Gründlichkeit auf Schwierigkeiten stößt, die es nicht zu vertreten hat:

- Es gibt eine Reihe strafprozessualer Kunstfehler (z.B. unzureichende Zeugenvernehmungen der Brandzeugen, Vernehmung von mehreren Zeugen gemeinsam, hanebüchene Vorkommnisse bei der Spurensicherung), die zumindest teilweise auf das Konto der Ermittlungsbehörden gehen.
- Die Zusammenarbeit des NRW-Verfassungsschutzes mit einem ausgewiesenen Rechtsradikalen fordert Spekulationen ebenso heraus, wie öffentliche Äußerungen des Leiters des BKA oder des ehemaligen Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses. Das gründliche Urteil muß sich nicht im positiven Nachweis erschöpfen, sondern kann sich zusätzlich auf dem Ausschluß anderer Möglichkeiten gründen. Kritik ist nicht daran angebracht, daß Herr Zachert vernommen wurde, sondern daran, daß er sich unverantwortlich in der Öffentlichkeit geäußert hat.

- Menschlich verständliches Verhalten von Zeugen, die sich teilweise an Vorfälle erinnern sollen, an die sie sich beim besten Willen nicht mehr erinnern können und die deswegen in der starken Versuchung stehen, Versionen anderer ihnen bekannter Zeugen zu bestätigen.

- Bewußte Erinnerungslücken bei Zeugen aus dem engeren Umkreis der Angeklagten, die sich nicht mehr erinnern (wollen), wenn es interessant wird.

Wir müssen auch feststellen, daß in der Stadt Solingen erhebliche Verdrängungsmechanismen einsetzen, von denen das Gerücht, die Opfer hätten ihr Haus selber angezündet, nur die Spitze des Eisberges ist. Mit schlechtem Beispiel voran ging da bereits der Chef der Solinger Feuerwehr, Branddirektor F., der seiner Auswertung den Titel "Wie Solingen zum Vorort von Berlin-Kreuzberg wurde" (nicht: "Wie Solingen zur Partnerstadt von Mölln wurde") gab und darin nicht von Horden deutscher Rechtsradikaler schrieb, die Ausländern das Haus anzünden, sondern von "Horden junger Türken", die über Solingen herfielen. Schulgruppen ("Weiße Rose") und Gruppen der Kirche, die angeblich gegen rechte Gewalt vorgehen wollen, diskutieren nicht die - am Beispiel Solingen oder auch anderer Brand- und Mordanschläge - naheliegende Frage, warum und wie aus menschenverachtenden rechtsradikalen Sprüchen bei kleinsten Anlässen Taten werden können, sondern befassen sich mit der angeblichen Unschuld ihrer Freunde und Bekannten. Manchmal hat es den Anschein, daß in Solingen nur auf den Nachweis gewartet wird, daß solche rechtsradikalen Gewalttaten sich nicht mitten aus der Gesellschaft entwickeln, sondern von bösen Mächten importiert werden.

Leider stricken auch viele Medien mit an der Legendenbildung. Warum etwa wird sofort zitiert, wenn ein Verteidiger meint, die Anklage wäre ins Wanken gekommen, nicht aber wenn wir - wie häufig in den letzten Monaten - Veranlassung hatten festzustellen, daß die Anklage bestätigt wurde, und alle Alibiversuche kläglich gescheitert sind. Welcher unbewiesene Gedankengang steckt denn hinter der Äußerung des Verteidigers? Zunächst einmal müßte feststehen, daß die Angaben des Polizeibeamten F. stimmen und nicht die des Polizeibeamten K.. Sodann müßte von der **Möglichkeit**, daß der Angeklagte R. eventuell Angaben auf Grund der Vorhalte hätte machen **können**, darauf geschlossen werden, daß er tatsächlich auch nur vorgehaltenes Falsches und nicht Erlebtes erzählt hat (Ein Vorhalt kann auch zur Wahrheit führen und daß der Angeklagte R. auch gegen alle Vorhalte dem BKA Geschichten erzählen konnte, hatten die Phantombilder von Glatzen bewiesen.). Schließlich mußte sich dann daraus auch der nicht zwingende Schluß ergeben, daß damit auch das vom Angeklagten G. abgelegte Geständnis widerlegt wird. Der Öffentlichkeit werden diese verwickelten Zusammenhänge vorenthalten, stattdessen wird mit plakativ wiedergegebenen

Äußerungen der Verteidiger Stimmung gemacht. Nicht einmal die Tatsache, daß derselbe Polizeibeamte, der angeblich die Anklage ins Wanken bringt, damals und heute 100%ig von der Schuld der Angeklagten überzeugt ist, findet Erwähnung.

Wenn der Angeklagte B. sich am 21.2.95 über einen Polizeibeamten in einem eher unwesentlichen Punkt (wann er gegrinst hätte) empört, so fällt auf, wie wenig sich die Empörung auf den Mitangeklagten R. erstreckt, dem er letztlich alles zu verdanken hat. Fällt es eigentlich der Öffentlichkeit nicht auf, daß die Angeklagten K. und B. nichts gegen den Angeklagten R. sagen und die Verteidiger dieser Angeklagten Hand in Hand arbeiten. Vom Standpunkt der Angeklagten K. und B. müßten diese sich viel schärfer mit dem Angeklagten R. auseinandersetzen. Der Angeklagte G. könnte schließlich aus der Sicht der anderen Angeklagten nur widerrufen. Zur Aufklärung könnte er nichts beitragen. Der Angeklagte R. hingegen, dessen Tatbeteiligung von niemandem im Saal ernstlich bestritten wird, könnte sagen, wie es wirklich war. Der Angeklagte B. muß doch wohl gute Gründe haben, wenn er dem Gericht vorwirft, ihm nicht zu glauben, dem Polizeibeamten vorwirft, gelogen zu haben, nicht aber den Mitangeklagten R. auffordert, endlich die Karten auf den Tisch zu legen. Vielleicht will der Angeklagte R., wenn er sich denn überhaupt noch äußert, die Brand-sachverständigen abwarten, um auszuloten, ob er mit der Geschichte, wie er alleine mit einer Zeitung ein Haus anzündete, die Spur einer Chance hat. Die Angeklagten B. und K. scheint dieses taktische Verhalten nicht zu stören. Warum wohl?

Wir können dem 6. Strafsenat nicht vorwerfen, zu lange zu verhandeln. Für uns ist dieses Verfahren auch kein Beleg für angeblich erforderliche Eingriffe in die StPO. Wie bei jeder Arbeit zahlt sich allerdings gründliche und sorgfältige Arbeit zu Beginn (im Ermittlungsverfahren) aus. Es wäre schlimm, wenn Mängel im Ermittlungsverfahren durch Beschneidung von Rechten in der Hauptverhandlung verdeckt werden könnten. Für uns ist das Ende des Verfahrens abzusehen. Ob überhaupt bis in den Juni verhandelt wird, hängt vor allem von den Verteidigern ab. Wenn diese noch die schier unerschöpfliche Zahl von Polterabendsgästen in den Zeugenstand rufen, wird sich das Verfahren sicherlich hinziehen. Wir erwarten auch eine faire Berichterstattung, die nicht nur ständig um das schwere Schicksal der Täter und ihrer Familien kreist, sondern auch das Leid der Opfer und die Tatsache reflektiert, daß es um eine der schwersten rechtsradikalen Greuel-taten der Nachkriegszeit geht.

Köln, im Februar 1995

Reinhard Schön

Eberhard Reinecke